

# BOP.ADD.105 Änderungen der Erklärung und Einstellung des gewerblichen Betriebs

Regulation (EU) 2020/357

1. Der Betreiber muss die zuständige Behörde unverzüglich über jede Änderung der Umstände unterrichten, die Auswirkungen auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen des Anhangs V der Verordnung (EU) [2018/1139](#) und der Anforderungen dieser Verordnung hat, wie gegenüber der zuständigen Behörde angegeben, sowie über jede Änderung in Bezug auf die Informationen nach Punkt [BOP.ADD.100\(b\)](#) und die Liste der alternativen Nachweisverfahren (AltMoC) nach Punkt [BOP.ADD.100\(c\)](#), die in dieser Erklärung oder in deren Anhang aufgeführt sind.
2. Der Betreiber hat die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn er keinen gewerblichen Ballonbetrieb mehr durchführt.

## AMC1 BOP.ADD.105(a) Änderungen der Erklärung und Einstellung des gewerblichen Betriebs

ED Entscheidung 2018/004/R

### MITTEILUNG VON ÄNDERUNGEN

Die neue Erklärung sollte vor Inkrafttreten der Änderung eingereicht werden, wobei das Datum anzugeben ist, ab dem die Änderung gelten würde.

[BOP.ADD.110 Lufttüchtigkeitsanforderungen](#)

From:

<https://www.balloonwiki.org/luftrecht/> - Ballaeron - wo steht das?

Permanent link:

<https://www.balloonwiki.org/luftrecht/doku.php/de/bop.add/105>

Last update: **2024/02/25 21:19**

